universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Historische und geographische Beschreibung des Königreiches Slavonien und des Herzogthumes Syrmien

sowol nach ihrer natürlichen Beschaffenheit, als auch nach ihrer itzigen Verfassung und neuen Einrichtung in kirchlichen, bürgerlichen und militarischen Dingen

Taube, Friedrich Wilhelm von

1777

§. 64

urn:nbn:at:at-ubi:2-878

gar nicht: weil die Bauern von der griechischen Religion, zu ihrer großen Unzufriedenheit, den Zehnten vom Getreide u. Vieh den katholischen Bischöfen, und in 4 adelichen Herrschaften dem Landesherrn geben müssen.

§. 64. Wenn ein Bisthum erlediget ist: so wird dasselbe nicht vom Landesherrn, sondern vom Metropoliten und von allen Bischöfen durch eine freye Wahl wieder besetzet, welche der Landesherr bestätiget. Alles, was dabey beobachtet werden muß, ist gesetzmäßig vorgeschrieben *). Ein neuer Bischof wird meistens aus den Archimandriten erwählet: denn niemand als ein Ordensgeistlicher kann zu dieser Würde gelangen. Jeder Bischof hat auch ein Consistorium, dessen Gerichtbarkeit noch weiter ausgedehnet ist, als diejenige der protestantischen Consistorien in Deutschland **). Wer mit dem Urtheile und Ausspruche des bischöfl. Consistoriums nicht zufrieden ist: der kann an das erzbischöfliche in Karlowitz appelliren.

Sowol der Metropolit, als auch die Bischöfe können die Hälfte ihres Vermögens hinterlassen und vermachen, wem sie nur wollen: die andere Hälfte gehö-

*) Ebend. §. 21. S. 22 und 23. Die Feyerlichkeiten, mit welchen die bischöfl. Wahl zu geschehen pfleget, sind in den Anlagen A. und G. vorgeschrieben: und die Eidesformel des neuerwählten steht in der Beylage H.

**) Wie die Consistorien eingerichtet und beschaffen seyn sollen, ist weitläuftig vorgeschrieben im 8ten Abschnitt des Regulaments, §. 51 bis 59. S. 12 bis 15.

ret dem Karlowitzer Erzbisthum, d. i. dem unangreiflichen erzbischöflichen Vermögen oder Fond der illyrischen Nation, welchen der Metropolit nicht angreifen darf: sintemal solcher der ganzen Nation zugehöret, folglich nur zu deren Besten angewandt werden soll *). Dahin gehören auch alle Gelder, die zur Zeit des erledigten Erz- oder bischöfl. Sitzes von den Einkünften ersparet werden können. Ist aber ein Bischof ohne Hinterlassung eines letzten Willens aus der Welt gegangen: so wird seine Erbschaft in 2 gleiche Theile getheilet, von welchen der eine dem gedachten unangreiflichen Vermögen der Nation zufällt, und der zweyte zu den Karlowitzer Schulcapitalien geschlagen wird **).

§. 65. Allen Erz- und Bischöfen ist untersagt, ohne Vorwissen des Landesherrn wider jemand den Kirchenbann zu verhängen, dessen Folgen in der morgenländischen Kirche eben so fürchterlich und schreckhaft, als in der abendländischen sind. Sie sollen auch keinen geweiheten Priester willkührlich mit Prügeln, Ketten und Banden, mit knechtischer Handarbeit, oder mit der Suspension bestrafen: ausgenommen, ein solcher wäre von ihren Consistorien durch einen förmlichen Rechtsgang dazu verurtheilet worden ***). Eben so wenig soll die hohe und niedere Geistlichkeit fürs künftige

*) Ebendaselbst, §. 8. bis 11. S. 10 bis 15.

**) Ebendas. §. 30. S. 33.

***) Ebendas. §. 59. S. 87 und 88.